



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 11, 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), in der aktuell gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 28. September 2023 folgende

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niestetal

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niestetal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Niestetal“.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niestetal steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Niestetal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - a) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - b) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - c) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a Strafgesetzbuch (StGB)
 - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6 **Aufnahme in die Einsatzabteilung der** **Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Niestetal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Niestetal und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand rechtzeitig im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor und den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung, welche die gesundheitliche Eignung bestätigt, notwendig. Bei solch einer verlängerten Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG endet die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt

oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor in Abstimmung mit den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit und/oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und/oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige – weniger als die Mindestanzahl an Fortbildungsstunden am Standort gem. Feuerwehr Dienstvorschrift 2 - Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor in Abstimmung mit den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
 - a) das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden,
 - b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
 - c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 - d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,

- e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 - h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen,
 - d) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen rechtmäßig und kameradschaftlich zu verhalten.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 b) und c) sowie Abs. 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor und den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden. Nach dem Austritt nicht zurückgegebene Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände können durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal in Rechnung gestellt werden.

- (4) Der Gemeindevorstand kann im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor und den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 a), Nummer 2, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

Ordnungsmassnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor ihm

gegenüber

- a) im Einvernehmen mit den zwei stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren
 - 1. eine mündliche Ermahnung
 - 2. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis oder
- b) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
 - 1. Suspendierung (max. drei Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - 2. Befristeter Ausschluss (drei Monate bis drei Jahre) aussprechen.

In den unter a) genannten Ordnungsmaßnahmen ist nach der Aussprache einer der Ordnungsmaßnahmen die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niestetal über diese zu informieren.

In den unter b) genannten Ordnungsmaßnahmen ist vor der Aussprache einer der Ordnungsmaßnahmen die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niestetal über diese zu informieren.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 a), Nummer 2 ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.
- (3) Mehrfache Maßnahmen (mindestens drei) nach § 9 Abs. 1 a), Nummer 2 können zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Niestetal führen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, Einbindung in die Verwaltungsarbeit, Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit), die Brandschutzerziehung und –aufklärung, die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen, Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr, Medien- und Pressearbeit sowie Dokumentation der Feuerwehrgeschichte als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung durch den Gemeindebrandinspektor längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Niestetal führt den Namen "Jugendfeuerwehr Niestetal".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Niestetal ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 3 entsprechend. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niestetal untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV)) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von bis zu zwei stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarten unterstützt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 3 entsprechend.

Zusätzliche Betreuer zur Unterstützung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sind zulässig. Sie müssen persönlich geeignet und sollten Angehörige der Einsatzabteilung sein.

- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen haben in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vorzulegen.

§ 12 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niestetal führt den Namen „Löschwichtel“.
- (2) Die Kindergruppe Löschwichtel ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niestetal von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niestetal untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Vorschlagsberechtigt für die Berufung von Personen zum Leiter der Kindergruppe und dessen Stellvertreter ist der Gemeindebrandinspektor. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Der Leiter der Kindergruppe wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von bis zu zwei stellvertretenden Leitern unterstützt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 3 entsprechend.

Zusätzliche Betreuer zur Unterstützung des Leiters der Kindergruppe sind zulässig. Sie müssen persönlich geeignet und die Anforderungen gem. Abs. 3 erfüllen.

- (5) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen haben in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorzulegen.

§ 13 Gemeindebrandinspektor, Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niestetal ist der

Gemeindebrandinspektor.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niestetal (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niestetal angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Niestetal haben.
Gewählt werden kann in der Regel nur, wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand rechtzeitig im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor sowie den zwei stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren. Sollte das 55. Lebensjahr bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niestetal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niestetal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der Erste und Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niestetal ernannt.
- (7) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach

§ 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niestetal ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzendem sowie seinen Stellvertretern, den Zugführern, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe und dem Schriftführer.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Die zuständigen Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung für das Feuerwehrwesen sowie der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt sind zu jeder Sitzung mit einzuladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niestetal schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niestetal statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.

§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt:

Stimmberechtigt für die Wahl des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss sind die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.

Stimmberechtigt für die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung (den Gemeindebrandinspektor, seinen Ersten und Zweiten Stellvertreter, den Gemeindejugendfeuerwehrwart, bis zu zwei stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart, die beiden Vertreter aus der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss und den Schriftführer) sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und bis zu zwei stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwarte sind jeweils die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Vorschläge sind im Rahmen der Jahreshauptversammlung abzufragen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Erforderliche Ergänzungs- oder Neuwahlen von Führungsfunktionen sind an die jeweilige Wahlperiode des Gemeindebrandinspektors gebunden.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie bis zu zwei stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwarte und die beiden Vertreter aus der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses, mit Ausnahme des Leiters der Kindergruppe sowie seinen Stellvertretern, wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 15 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der

Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niestetal vom 30. November 2017 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 2. Oktober 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister